



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 30 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

## 4/8 Abnahme

Die Abnahme ist im BGB geregelt. Die VOB/B regelt darüber hinaus einige Besonderheiten.

### 4/8.1 Die gesetzliche Regelung

Nach § 640 Abs. 1 BGB ist der Besteller verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werks die Abnahme ausgeschlossen ist, sofern also keine wesentlichen Mängel vorliegen.

*Verpflichtung zur Abnahme durch den Besteller*

#### § 640 BGB

- „(1) *Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werks die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.*
- (2) *Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Besteller ein Verbraucher, so treten die Rechtsfolgen des Satzes 1 nur dann ein, wenn der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.*
- (3) *Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so*

*stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.“*

Nach der Rechtsprechung sind sowohl das Werk des Bauunternehmers als auch das Architektenwerk und das Werk sonstiger Sonderfachleute (z. B. Statiker) abnahmefähig<sup>1</sup>, sodass in diesen Fällen immer § 640 BGB anwendbar ist.

**Definition:**

Die Abnahme ist die mit der körperlichen Hinnahme des Werks verbundene Billigung des Werks als im Wesentlichen vertragsgemäße Leistung.

**Rechtswirkungen der Abnahme**

Die Abnahme hat verschiedene, für den Unternehmer günstige, Wirkungen:

**Erfüllungswirkung**

Mit der Abnahme endet das vertragliche Erfüllungsstadium. Die Leistungsverpflichtung des Unternehmers konzentriert sich mit der Abnahme auf das abgenommene Werk.

**Fälligkeitvoraussetzung**

Die Abnahme ist grundsätzlich Voraussetzung für die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs des Unternehmers (§ 641 Abs. 1 Satz 1 BGB).

**Ausnahmen**

Es gibt jedoch Ausnahmen, wonach die Abnahme für die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs entbehrlich ist, z. B. wenn eine Erfüllung nicht mehr in Betracht kommt oder

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 09.07.1962, Az.: VII ZR 98/61; BGH, Urt. v. 18.09.1967, Az.: VII ZR 88/65.

wenn ein Abrechnungsverhältnis vorliegt, wenn also der Auftraggeber statt der Erfüllung des Vertrags nur noch Minderung oder Schadensersatz verlangt.

### **Übergang der Leistungsgefahr**

Bis zur Abnahme muss der Unternehmer die Leistung auch dann erneut erbringen, wenn sie ohne sein Verschulden untergegangen ist, gestohlen oder beschädigt wurde und ein Fall der Unmöglichkeit nicht vorliegt (Leistungsgefahr). Mit der Abnahme geht die Leistungsgefahr auf den Besteller über.

### **Übergang der Vergütungsgefahr**

Bis zur Abnahme trägt der Unternehmer grundsätzlich auch die Vergütungsgefahr. Das heißt, er kann keine Vergütung verlangen, wenn das Werk aufgrund eines nicht von den Vertragsparteien zu verantwortenden Umstands untergeht (§§ 644, 645 BGB).

### **Entfall der Schutzpflicht**

Mit der Abnahme entfällt die Schutzpflicht des Unternehmers. Diese ist in § 4 Abs. 5 VOB/B ausdrücklich geregelt. Danach hat der Unternehmer die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen, und auf Verlangen des Auftraggebers hat er sie vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen und Schnee und Eis zu beseitigen.

### **Umkehr der Beweislast**

Bis zur Abnahme trägt der Unternehmer die Beweislast dafür, dass das Werk frei von Mängeln ist.

Mit der Abnahme kehrt sich die Beweislast für vom Auftraggeber behauptete Mängel um. Das gilt jedoch nicht im Fall eines Mangelvorbehalts gem. § 640 Abs. 3 BGB.

### **Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche**

Mit der Abnahme beginnt die Verjährungsfrist für alle Mängelansprüche des Auftraggebers.

Die Verjährungsfrist beginnt allerdings auch

- mit der endgültigen Abnahmeverweigerung,
- mit der Beseitigung der Mängel durch den Besteller oder
- mit dem Übergang in ein Abrechnungsverhältnis, wenn also der Auftraggeber statt der Erfüllung des Vertrags nur noch Minderung oder Schadensersatz verlangt.

#### **Zu beachten:**

**Die Kündigung des Vertrags steht der Abnahmeverweigerung nicht gleich. Grundsätzlich bedarf es daher auch nach einer Kündigung der Abnahme, um den Lauf der Gewährleistungsfrist in Gang zu setzen.**

### **Verzinsung**

*Werklohn in gesetzlicher Höhe*

Mit der Abnahme ist der Werklohn in gesetzlicher Höhe zu verzinsen, wenn er nicht gestundet ist (§ 641 Abs. 4 BGB). Der gesetzliche Zinssatz beträgt nach § 246 BGB 4 %, soweit nichts anders bestimmt ist. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften beträgt der gesetzliche Zinssatz 5 % (§ 352 Abs. 1 Satz 1 HGB).

## Bestellmöglichkeiten



### VOB und BGB am Bau

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5855>**